

Umweltbundesamt - Deutsche Emissionshandelsstelle
City Campus | Haus 3, Eingang 3A | Buchholzweg 8 | 13627 Berlin

AFK-Geothermie GmbH
Am Claim 2
85609 Aschheim

**Anpassung der Zuteilung von Emissionsberechtigungen für den
Zuteilungszeitraum 2021 - 2025 nach der Durchführungsverordnung (EU)
2019/1842 vom 31. Oktober 2019 (EU-AnpassungsVO)**

Ihr Zuteilungsdatenbericht 2019 vom 28.06.2021

Ihr Zuteilungsdatenbericht 2020 vom 28.06.2021

Berlin, 22.02.2022

Bearbeiter/in:
Dr.-Ing. Sebastian Briem
Telefon:
+49 (0) 30 89 03 - 50 50
Fax:
+49 (0) 30 89 03 - 50 10
E-Mail:
emissionshandel@dehst.de

Geschäftszeichen:
V 3.1 - 14310-1905/125

Anhänge:

- 1. Aktivitätsraten und weitere zuteilungsrelevante Parameter**
- 2. Vorläufige Zuteilungsmengen**
- 3. Endgültige Zuteilungsmengen**

Umweltbundesamt
Deutsche Emissionshandelsstelle
City Campus
Haus 3, Eingang 3A
Buchholzweg 8
13627 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 89 03 - 50 50
Fax: +49 (0) 30 89 03 - 50 10
www.dehst.de

Sehr geehrte Damen*Herren,

das Umweltbundesamt erlässt auf der Grundlage der o.g.
Zuteilungsdatenberichte folgenden

BESCHEID:

Verkehrsverbindungen:
Bus:
123 (Buchholzweg)
S-Bahn:
S41, S42 (Beusselstraße)

1. Der Bescheid V 3.1 - 14310-1905/114 über die Zuteilung von Emissionsberechtigungen für den Betrieb der Anlage:

Name	Heizkraftwerk der AFK Geothermie GmbH
Nr. der Betriebseinrichtung	17917457
Adresse	Am Claim 2, 85609 Aschheim

wird auf der Grundlage der o.g. Zuteilungsdatenberichte angepasst.

2. Aufgrund der Anpassung ergeben sich die nachfolgenden neuen Zuteilungsmengen für die Anlage:

im Jahr 2021:	1.359 Berechtigungen,
im Jahr 2022:	1.359 Berechtigungen,
im Jahr 2023:	1.359 Berechtigungen,
im Jahr 2024:	1.359 Berechtigungen,
im Jahr 2025:	1.359 Berechtigungen.

Begründung:

I. Sachverhalt

Mit dem in Ziffer 1 des Tenors genannten Bescheid wurden Ihnen Emissionsberechtigungen in der dort bezeichneten Anzahl für den Zuteilungszeitraum 2021 bis 2025 zugeteilt.

Grundlage für den aktuellen Anpassungsbescheid sind die von Ihnen eingereichten o.g. Zuteilungsdatenberichte unter Berücksichtigung der von Ihnen ggf. eingereichten weiteren Bezugsdaten und Angaben. Soweit für die Berechnung der Anpassung der kostenlosen Zuteilung von Ihren Angaben abgewichen wurde, ist dies im Folgenden und in den Anhängen dargestellt.

II. Rechtliche Gründe

Das Umweltbundesamt ist die für die Zuteilung von Emissionsberechtigungen zuständige Behörde nach § 19 Abs. 1 Nummer 3 TEHG¹.

Die zuvor genannte Zuteilungsentscheidung wird gemäß Art. 5 bzw. Art. 6 EU-AnpassungsVO² in dem in Ziffer 2 des Tenors dargestellten Umfang angepasst.

Mit den o.g. Zuteilungsdatenberichten haben Sie über die Aktivitätsraten und über weitere zuteilungsrelevante Parameter jedes Zuteilungselements in den jeweiligen Kalenderjahren gemäß Art. 3 EU-AnpassungsVO berichtet. Auf dieser Grundlage haben wir die durchschnittliche Aktivitätsrate und den jeweiligen Durchschnitt für die weiteren zuteilungsrelevanten Parameter jedes Zuteilungselements für den relevanten Zuteilungszeitraum gemäß Art. 4 Abs. 1 EU-AnpassungsVO ermittelt.

Relevante Daten zur Berechnung und eine Übersicht der neuen Zuteilungsmengen können Sie den Anhängen entnehmen.

Die Europäische Kommission hat die ermittelte Zuteilung im Rahmen ihrer Prüfung nicht abgelehnt (vgl. Artikel 23 EU-ZuVO)³.

Korrekturfaktoren gemäß Artikel 16 Abs. 3, 4 EU-ZuVO

Auf die nach Artikel 16 Abs. 2 EU-ZuVO ermittelte vorläufige jährliche Anzahl kostenlos zuzuteilender Berechtigungen für ein Zuteilungselement werden gemäß Artikel 16 Abs. 3, 4 EU-ZuVO die jeweiligen jährlichen Faktoren gemäß Anhang V EU-ZuVO, Artikel 16 Abs. 3 UAbs. 2 oder Artikel 16 Abs. 4 EU-ZuVO angewendet. Die jährlichen Faktoren sind dem Anhang des Bescheids zu entnehmen.

Rechtliche Hinweise

Die Zuteilungsentscheidung ist gemäß § 9 Abs. 5 TEHG aufzuheben, soweit sie aufgrund eines Rechtsaktes der Europäischen Union nachträglich geändert werden muss. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

Der Betreiber hat gemäß Artikel 23 Abs. 1 EU-ZuVO dem Umweltbundesamt Änderungen des Betriebs der Anlage, die sich auf die Zuteilung auswirken, anzuzeigen, insbesondere die Einstellung des Betriebs der Anlage oder eine Zusammenlegung mit anderen Anlagen bzw. eine Teilung der Anlage.

Der Betreiber hat dem Umweltbundesamt jährlich folgende Angaben mitzuteilen (gemäß Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 EU-AnpassungsVO):

- Angaben zur Aktivitätsrate jedes Zuteilungselementes;
- Angaben zu jedem der Parameter, die in Anhang IV, Abschnitte 1, 2.1 bis 2.7 und 3 EU-ZuVO aufgeführt sind (mit Ausnahme des Abschnitts 1.3 Buchstabe c));
- Informationen zur Struktur der Unternehmensgruppe, zu der die Anlage gegebenenfalls gehört (Gruppe gemäß Art. 2 Nr. 6 EU-AnpassungsVO);
- Informationen über eine etwaige Einstellung des Betriebs eines Anlagenteils.

Die Übermittlung der genannten Angaben erfolgt mit den elektronischen Formularvorlagen zum Zuteilungsdatenbericht, die das Umweltbundesamt zur Verfügung stellt.

Eine geplante Änderung der Tätigkeit in Bezug auf die Angaben nach § 4 Abs. 3 TEHG ist gemäß § 4 Abs. 5 TEHG der nach § 19 Abs. 1 Nummer 1 TEHG zuständigen Landesbehörde mindestens einen Monat vor ihrer Verwirklichung vollständig und richtig anzuzeigen, soweit diese Auswirkungen auf die Emissionen haben kann. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 TEHG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder durch eine die Schriftform ersetzende elektronische Form oder zur Niederschrift beim

Umweltbundesamt
City Campus
Haus 3, Eingang 3A
Buchholzweg 8
13627 Berlin

einzu legen.

Die Einlegung des Widerspruchs in elektronischer Form erfordert eine qualifizierte elektronische Signatur nach der eIDAS-Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Hinsichtlich der Einzelheiten der bei der elektronischen Form zu erfüllenden Anforderungen wird auf die einschlägigen Angaben auf der Internetseite der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt www.dehst.de hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Dr.-Ing. Sebastian Briem

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und trägt daher keine Unterschrift.

¹Soweit in diesem Bescheid auf das TEHG Bezug genommen wird, gilt das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21. Juli 2011 (BGBl. Jahrgang 2011 Teil I Nr. 38, S. 1475), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 37) geändert worden ist.

²Durchführungsverordnung (EU) 2019/1842 der Kommission vom 31. Oktober 2019 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich weiterer Vorkehrungen für die Anpassung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten aufgrund von Änderungen der Aktivitätsraten, ABl. EU Nr. L 282/20 vom 04. November 2019

³Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. EU Nr. L 59/8 vom 27. Februar 2019